MARKT KOHLBERG
LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
ZUR DARSTELLUNG VON KONZENTRATIONSZONEN
FÜR WINDENERGIEANLAGEN

V O R E N T W U R F

Markt Kohlberg: _____

Gerhard List, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger: _____

Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

02. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung, bisherige Flächennutzungsplanung 4

2. Planungsvorgaben 8

2.1 Landesentwicklungsprogramm 8

2.2 Regionalplanung 8

2.3 Landschaftsschutzgebiete 9

2.4 Energieatlas Bayern 9

3. Auswahl der Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Grundlagen der Planung 9

3.1 Vorgehensweise, Ausschlusskriterien 9

3.2 Beschreibung der Ausschlusskriterien 13

3.2.1 Ausschlusskriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründe 13

3.2.1.1 Naturschutzgebiete 13

3.2.1.2 Naturwaldreservate, Ökoflächenkataster 13

3.2.1.3 Natura 2000-Gebiete (SPA-Gebiete, FFH-Gebiete) 13

3.2.1.4 Naturdenkmale 13

3.2.1.5 Landschaftsschutzgebiete 14

3.2.1.6 Kartierte Biotope (Biotopkartierung) 14

3.2.1.7 Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten (spezieller Artenschutz) 14

3.2.1.8 Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung (Landschaftsbild mit mindestens Wertstufe 4) 15

3.2.1.9 Bergkuppen, Aussichtspunkte, Höhenrücken, exponierte Hanglagen, naturkundliche und kulturhistorische Anziehungspunkte (Landschaftselemente, kulturhistorische Einzelelemente und Ensembles mit hoher Fernwirkung, Baudenkmäler mit hoher Fernwirkung, Ausflugsziele) 15

3.2.1.10 Schutz-, Bann- und Erholungswälder 16

3.2.2 Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär, Winddargebot u.a. 16

3.2.2.1 Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete 16

3.2.2.2 Überschwemmungsgebiete 17

3.2.2.3 Siedlungen (Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Wohngebäude im Außenbereich, Sondergebiete mit Siedlungsfunktion) 17

3.2.2.4 Verkehrsinfrastruktur 19

3.2.2.5 Hochspannungsfreileitungen 19

3.2.2.6 Flugverkehr / Militär 19

3.2.2.7 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nach Regionalplan sowie genehmigte und konkret geplante Abbaugebiete 20

3.2.2.8 Wetterradarstationen, Erdbebenmessstationen, geomorphologische Stationen 20

3.2.2.9 Wind-/Standortgüte 20

3.3. Potenzialflächen 21

4. Auswahl der Konzentrationszonen mit Begründung 21
4.1 Bewertung der Potenzialflächen im Hinblick auf ihre Eignung als Konzentrationszonen (siehe auch Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen) 21
4.1.1 Potenzialfläche 1 22
4.1.2 Potenzialfläche 2 22
4.1.3 Potenzialfläche 3 23
4.1.4 Potenzialfläche 4 23
4.1.5 Potenzialfläche 5 24
4.2 Konzentrationszonen 25
4.2.1 Allgemeine Festsetzungen 25
4.2.2 Konzentrationszone 1: 26
4.2.3 Konzentrationszone 2 27
4.2.4 Gesamtbewertung 27
5. Umweltbericht 28
5.1 Darstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans 28
5.2 Natürliche Grundlagen 29
5.3 Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen 29
5.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen 30
5.4.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter 30
5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Aussagen zum speziellen Artenschutz 32
5.4.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild 34
5.4.4 Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft 36
5.4.5 Wechselwirkungen 36
5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 37
5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 37
5.7 Verwendete Methodik und Schwierigkeiten und Kenntnislücken 37
5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 38
6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 38

Anlagen:

- Planzeichnung Änderung des Flächennutzungsplans (Deckblatt mit Übersichtskarte und Verfahrensvermerken): Konzentrationszonen
- Karte Restriktionen / Planungsvorbehalte:
  Kriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutz
- Karte Restriktionen / Planungsvorbehalte: Kriterien Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär u.a.
- Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen

1. Anlass und Aufgabenstellung, bisherige Flächennutzungsplanung

Seit dem 01.01.1997 sind Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich regelmäßig zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (sog. „Privilegierung“).

Im Zuge der Baurechtsnovelle von 1997 wurde vom Bundesgesetzgeber neben der sog. Privilegierung von Windkraftanlagen jedoch zugleich auch die Möglichkeit zur Steuerung von Windenergieanlagen über die Ausweisung von sog. Konzentrationszonen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geschaffen, so dass die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich unter einen sog. „Planvorbehalt“ gestellt worden ist. Damit wurde es der Gemeinde ermöglicht, die bauliche Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich planerisch zu steuern.

Die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlieh der Darstellung der Konzentrationszonen rechtliche Außenwirkung gegenüber den konkreten Antragstellern und Vorhabensträgern (Bauanträge, immissionsschutzrechtliche Anträge) mit der Folge, dass Vorhaben an Standorten außerhalb der Konzentrationszonen regelmäßig unzulässig waren.
Mit dem damaligen § 249 (3) BauGB wurde allerdings eine sog. „Länderöffnungsklausel“ eingeführt. Den Ländern war es möglich, durch Landesgesetze Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Bebauung festzulegen, wovon der Freistaat Bayern mit der Einführung der Absätze 1-5 des Art. 82 BayBO Gebrauch gemacht hat (sog. 10 H-Regelung). Damit wurde die Privilegierung insgesamt unter den Vorbehalt der landesgesetzlichen Regelung gestellt.
Nach dem alten § 82 Abs. 1 BayBO waren Windenergieanlagen nur privilegiert, wenn sie einen Abstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützter Bebauung einhalten.

Bisher stellt der Flächennutzungsplan des Marktes Kohlberg keine entsprechenden Flächen für die Windenergienutzung dar. Der bestandskräftige Flächennutzungsplan wurde am 29.05.1996 genehmigt. Bisher wurden 5 Änderungen durchgeführt.

Mit Einführung vom 01.02.2023 trat das sog. Wind-an-Land-Gesetz in Kraft, das im Zuge der Energiewende dem beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung dienen soll. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist Teil des Wind-an-Land-Gesetzes, und sieht Flächenbeitragswerte für die einzelnen Bundesländer vor (bis 31.12.2027 1,1 %, bis 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns). Die Länder können die Flächen wiederum selbst ausweisen oder es können Teilflächenziele als Regelungen auf nachfolgenden Planungsebenen getroffen werden (insbesondere kommunale Ebene).
Ergänzt wird das Wind-an-Land-Gesetz durch Änderungen des Baugesetzbuchs, wodurch die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert wird. Nach Erreichen des Freiflächenziels 2027 soll auf eine Positivplanung umgestellt werden (Entprivilegierung). Voraussetzung ist, dass grundsätzlich eine vorliegende Regional- oder Flächennutzungsplanung.
Der Freistaat Bayern hat sich dazu entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, entsprechende Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in ihren Regionalplänen festzulegen. Demnach haben zunächst bis Ende 2027 alle Regionen die Aufgabe, 1,1 % der Fläche für die Windkraftnutzung auszuweisen.

Danach sollen voraussichtlich regionalisiert unterschiedliche Flächenziele festgelegt werden, je nach Potenzial der einzelnen Regionen.

Um die bayerische 10 H-Regelung mit dem Wind-an-Land-Gesetz, dem BauGB, der Landes- und Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung in Einklang zu bringen, wurde mit Datum vom 16.11.2022 die 10 H-Regelung in der BayBO geändert. Demnach werden Windenergieanlagen wieder in vielen Bereichen privilegiert sein. Eine Steuerung des Windkraftausbaus ist dann nur durch eine kommunale Konzentrationsflächenplanung, wie vorliegend beabsichtigt, und sofern diese bis zum 01.02.2024 rechtskräftig ist, und/oder die Regionalplanung möglich.

Die vordergründig einschlägigen Regelungen des BauGB sind in § 35, § 245e und § 249 BauGB enthalten. Bezüglich der BayBO sind die § 82 und 82a BauGB einschlägig.

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 beschlossen, die Arbeiten für ein regionales Steuerungskonzept „Windenergie“ erneut aufzunehmen und im Regionalplan Vorranggebiete auszuweisen. Hierzu wurden den Kommunen in der Planungsregion bereits Unterlagen durch den Regionalen Planungsverband zugestellt, um in Abstimmung die geeigneten Bereiche der Potenzialflächen zu ermitteln.

Wie bereits erwähnt, ist es den Kommunen parallel zur Regionalplanung möglich, eine Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan zu betreiben. Die Regionalplanung kann von der Konzentrationsflächenplanung profitieren, ist jedoch nach § 249 Abs. 5 BauGB nicht zwingend an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden. Es entspricht jedoch dem gewählten Selbstverständnis der Planungen des Regionalen Planungsverbandes, die Vorstellungen der Kommunen in seine Planungen einzubeziehen. Umgekehrt sind regionalplanerische Vorranggebiete aufgrund der Anpassungspflicht nachgeordneter Planungsebenen auch bei der Konzentrationsflächenplanung zu beachten. Aufgrund der unterschiedlichen Maßstabsebenen verbleibt jedoch den Kommunen gemäß den Angaben des Regionalen Planungsverbandes ein gewisser Ausformungsspielraum hinsichtlich Reduzierungen und Erweiterungen (siehe Sachstandsbericht des Regionalen Planungsverbandes zur Planungsausschusssitzung am 24.11.2022).
Nach § 249 Abs. 1 BauGB sind die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr anzuwenden. Allerdings behalten nach § 245e Abs. 1 BauGB Flächennutzungspläne ihre steuernde Wirkung bis zum Erreichen der Teilflächenziele fort, längstens bis zum 31.12.2027, wenn sie bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Dementsprechend ist es erforderlich, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung bis zum 01.02.2024 wirksam wird, um die angestrebte Konzentrationswirkung entfalten zu können.

Wesentliche Teile des Gemeindegebiets des Marktes Kohlberg liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Zum 01.02.2023 wurde in diesem Zusammenhang § 26 BNatSchG neu gefasst. Demnach sind nach § 26 Abs. 3 BNatSchG Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Bis zur Feststellung, ob die Flächenbeitragswerte erreicht werden, gelten die Regelungen des § 26 BNatSchG generell in Landschaftsschutzgebieten.

Es bedarf auch keiner Ausnahme oder Befreiung. Auf bayernweiter Ebene ist nach Angaben des Regionalen Planungsverbandes noch nicht abschließend geklärt, ob durch den Entfall des Verbots auch gleichzeitig eine generelle Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen einhergeht. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass es nicht zu einem völligen Funktionsverlust des Landschaftsschutzgebiets kommen darf (siehe hierzu auch Ausführungen im Merkblatt des StMB „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Reprowering-Bebauungsplan“ vom 06.04.2023).

Der Markt Kohlberg plant, ein Verfahren zur Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans (Teil-Flächennutzungsplan) durchzuführen, mit dem Ziel, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Der entsprechende Änderungsbeschluss wurde mittlerweile durch den Marktrat Kohlberg am 24.01.2023 gefasst (6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kohlberg).

Ein wesentlicher Grund für die Einleitung der Bauleitplanung (6. Änderung des Flächennutzungsplans) ist, wie erläutert, die damit verbundene, durch das Baugesetzbuch explizit ermöglichte konkrete Steuerung der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet. Auf der Grundlage klar nachvollziehbarer sachlicher Kriterien werden von der Gemeinde Konzentrationszonen festgelegt mit der Folge, dass innerhalb dieser eine Windkraftnutzung möglich und außerhalb der Konzentrationszonen ausgeschlossen ist.
Mit dem laufenden Änderungsverfahren hat der Markt Kohlberg theoretisch auch die Möglichkeit, gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB privilegierte Genehmigungsanträge zur Windkraftnutzung bis zu einem Jahr zurückzustellen. Allerdings hat u.a. der Bay. Verwaltungsgerichtshof in seinen Ausführungen vom 22.03.2012 eine restriktive Rechtsauslegung des § 15 (3) BauGB angedeutet. Es bestehen relativ hohe rechtliche Hürden für eine Zurückstellung.

Bei der Auswahl der Kriterien bzw. Ausschlusskriterien orientiert sich die Gemeinde im Grundsatz an dem Kriterienkatalog, den sich auch der Regionale Planungsverband bei seiner aktuellen Planung zu eigen macht. Die Kriterien sind durchwegs klar nachvollziehbar, eindeutig und in der Praxis anwendbar. Sie beziehen alle möglichen denkbaren Belange bzw. Themenbereiche ein, die bei der Thematik beachtlich sind. Bezüglich der Siedlungsabstände legt der Markt Kohlberg einen Mindestabstand von 1000 m zu allen Siedlungen mit Wohnfunktion fest, während der regionale Planungsverband einen Abstand von 800 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m festlegt. Der Markt Kohlberg möchte damit der Bevölkerung in den betroffenen Bereichen der Gemeinde und der Nachbargemeinden größtmöglichen Schutz einräumen, ohne jedoch die Nutzungsmöglichkeiten der Windkraftnutzung substanziell zu beschneiden. Wie aus den vorliegenden Planunterlagen hervorgeht, wird der Windkraftnutzung in jedem Fall substanzieller Raum eingeräumt, da der Flächenanteil deutlich über das Flächenziel von 1,1 % (bis Ende 2027) bzw. 1,8 % (bis Ende 2032) hinausgeht. Der Markt Kohlberg wird mit der vorliegenden Ausweisung seinem Potenzial im Hinblick auf die natürlichen Voraussetzungen in vollem Umfang gerecht. Hier sei noch darauf hingewiesen, dass der festgelegte Abstand zu Siedlungen von 1000 m im Wesentlichen auch der Systematik des neuen Art. 82a BauBO entspricht (Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbaubereichen), wenngleich diese Regelung aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen nur bis 2023 gelten wird.

Die vorliegend festgelegten Abgrenzungen der (Potenzialflächen) und der Konzentrationszonen halten den bisher zugrunde gelegten Mindestabstand von 1.000 m zu allen Arten von Siedlungen im Umfeld ein. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags zu konkreten Genehmigungsanträgen sind Schalltechnische Gutachten zu erstellen, die belegen müssen, dass die Immissionsrichtwerte an den konkreten Standorten der Windenergieanlagen, die innerhalb der geplanten Konzentrationszonen liegen, die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschreiten. Gegebenenfalls werden im Zuge der Erstellung der Gutachten in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde gegenüber den Werten der TA Lärm reduzierte Immissionsrichtwerte festgelegt.

Eine detaillierte Prüfung der zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist im Einzelgenehmigungsvorhaben zwingend erforderlich. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Prüfung dieser Sachverhalte vorliegend entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans erfolgt. Beispielsweise kann eine gezielte Sichtbarkeitsanalyse oder eine konkrete Eingriffsbilanzierung sowie generell die Auswirkungen auf die Schutzgüter erst im konkreten Genehmigungsverfahren flächenhaft und abschließend geprüft werden, wenn die konkrete Anzahl, die Standorte von Windkraftanlagen, die Anlagentypen und der exakte Flächenbedarf einschließlich der Erschließungsflächen bekannt sind.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen und damit für die planerische Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen ist eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung von potenziellen Standorten für diese Anlagen. Ein derartiges gesamträumliches Planungskonzept soll zusammen mit den entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan die Grundlage dafür schaffen, die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet unter Anwendung definierter, fachlich begründeter Kriterien und Ausschlusskriterien planungsrechtlich dezidiert steuern zu können. Dies ist vorrangiges Ziel des Marktes Kohlberg. Die aus der Analyse abgeleiteten und prinzipiell geeigneten Potenzialflächen werden in der vorliegenden Ausarbeitung ermittelt. Innerhalb der Potenzialflächen ist die Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich möglich. Die Auswahl der Konzentrationszonen erfolgt durch die Marktgemeinde, wobei in kleinen Potenzialflächen, in denen lediglich die Errichtung einer einzelnen oder max. zwei Windkraftanlagen möglich ist, aus Gründen des Landschaftsbildes und des sparsamen Umgangs mit dem Raumpotenzial der Gemeinde keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Darüber hinaus können in der sorgfältigen Abwägung der Gemeinde auch noch andere Gründe gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich von Potentialflächen sprechen (z.B. geringe Windhöffigkeit, eine visuelle Empfindlichkeit, ungünstige Erschließung usw.). Die konkret ausgewählten Konzentrationszonen sollen als sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in den Flächennutzungsplan des Marktes Kohlberg aufgenommen werden, um somit einen öffentlichen Belang zu schaffen, der bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen ist, auch in dem Sinne, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich ausgeschlossen ist. Der Markt Kohlberg übt damit seinen planerischen Spielraum aus,

Konzentrationszonen auf der Grundlage einer fundierten Begründung aus den sachlich ermittelten Potentialflächen auszuwählen, wobei die Maßgabe, der Windkraft substanziellen Raum einzuräumen, unter Berücksichtigung des Standortpotenzials der Gemeinde gleichrangig berücksichtigt wird. Das Verfahren wurde, als Voraussetzung, dass die Flächennutzungsplanung eine rechtliche Wirkung entfalten kann, vor dem 01.02.2023 begonnen, und muss vor dem 01.02.2024 zum Abschluss kommen.

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020, das für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung eine übergeordnete Planung darstellt, enthält die Windenergienutzung betreffend folgende Aussagen:

Kap. 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel).

Kap. 6.2.2 Windkraft
In Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Windkraftnutzung festzulegen (Ziel).
In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (Grundsatz).
Derzeit wird das Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgeschrieben, um u.a. den neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Energiewende Rechnung zu tragen. Der finale Entwurf wurde am 22.11.2022 dem Landtag zur Zustimmung zugeleitet. Im neuen LEP werden, u.a. im Energiekapitel, Regelungen getroffen, dass die Planungsverbände bis Ende 2027 jeweils 1,1 % ihrer Regionsfläche zur Erreichung des landesweiten Beitragswertes nach dem WindBG als Vorrangfläche für die Windenergienutzung festlegen. Auch die kommunale Bauleitplanung findet in dem Entwurf zur Fortschreibung des LEP Erwähnung. Demnach kann das vorgegebene Teilflächenziel für jede Region in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Windenergienutzung rechtsverbindlich ausgewiesen sind.

2.2 Regionalplanung

Nachdem die ursprüngliche 7. Änderung (Windkraftfortschreibung) des Regionalplans der Region 6 Oberpfalz-Nord vom VGH für nichtig erklärt wurde, betrieb der Regionale Planungsverband mit der 22. Änderung des Regionalplans, Teilfortschreibung Windenergie BX 5, ein Verfahren zur Aufnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplan.
Bereits im Juli 2011 wurde damals ein Entwurf vorgelegt. Das dazu durchgeführte Anhörungsverfahren wurde als informelle Anhörung betrachtet.
Am 17.09.2012 billigte der Regionale Planungsverband den Entwurf vom 01.08.2012 zur 22. Änderung des Regionalplans und beschloss, ein entsprechendes Anhörungsverfahren durchzuführen.

Das Verfahren zur Regionalplanfortschreibung (22. Änderung) wurde allerdings danach eingestellt.
Dementsprechend entfaltet der Regionalplan derzeit keine rechtsverbindlichen Regelungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung.
Wie erläutert, hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 28.06.2022 beschlossen, die Arbeiten für ein Steuerungskonzept zur Windenergienutzung wieder aufzunehmen und im Regionalplan Vorranggebiete auszuweisen.
Die Vorgehensweise mit Festlegung von harten und weichen Ausschlusskriterien und der daraus sich ergebenden Potenzialflächen entspricht der bisherigen Vorgehensweise.

Die Kriterien der Regionalplanung, werden bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu eigen gemacht, da sie nachvollziehbar, eindeutig und gut anwendbar sind. Sie gewährleisten zum einen, dass der Windkraft substanzieller Raum eingeräumt werden kann. Zum anderen werden aber auch die Schutzansprüche in hohem Maße berücksichtigt. Lediglich das Kriterium Siedlungsabstand wird modifiziert, um dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung noch besser Rechnung zu tragen (siehe Kap. 3 und obige Ausführungen in Kap 1).

2.3 Landschaftsschutzgebiete

Wie bereits erwähnt, wurde im Zuge der Bestrebungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie auch das Bundesnaturschutzgesetz im § 26 Abs. 3 geändert. Demnach sind Windenergieanlagen nunmehr in Landschaftsschutzgebieten zulässig, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist. Die Bestimmungen gelten nicht in Natura 2000-Gebieten.

2.4 Energieatlas Bayern

Der Energieatlas Bayern enthält wichtige Planungsinformationen, insbesondere zu dem Kriterium Windgüte, die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung verwendet werden, sowie darüber hinaus weitergehende Informationen, Planungsbeispiele u.a., die im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung von Interesse sind.

3. Auswahl der Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Grundlagen der Planung

3.1 Vorgehensweise, Ausschlusskriterien

Damit der Flächennutzungsplan die angestrebte Konzentrationswirkung entfalten kann, ist eine fachlich fundierte Ableitung der Potenzialflächen und auf deren Grundlage der Konzentrationszonen zwingend erforderlich.

Zur Ableitung der Potenzialflächen für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet werden Kriterien bzw. Ausschlusskriterien definiert. Die Kriterien werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in die beiden Themenkomplexe

· Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen sowie

· sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, luftfahrttechnische und militärische Belange, Sonstiges

gegliedert.

Diese Kriterien werden in den beiden entsprechenden thematischen Karten Maßstab 1:10.000 für das Gemeindegebiet des Marktes Kohlberg dargestellt. Aus der Überlagerung aller Kriterien ergeben sich die Potenzialflächen für eine Konzentrationszonenausweisung. Die Potenzialflächen stellen diejenigen Flächen dar, auf denen keines der definierten harten Ausschlusskriterien zutrifft. Die in der Karte „Potenzialflächen für Konzentrationszonenausweisung“ dargestellten Potenzialflächen werden mit dem Standortkriterium „Windgüte in 160 m Höhe“ gemäß dem aktuellen Energieatlas Bayern unterlegt. Eine Windgüte von 60 % wird als Untergrenze für die Ausweisung eines Gebiets als Konzentrationszone im Markt Kohlberg angesehen (in der Regionalplanung 50 %). Die Untergrenze von 60 % Windgüte in 160 m Höhe wird als Untergrenze für eine wirtschaftliche Errichtung von Windenergieanlagen in der Marktgemeinde angesehen.

Für eine sorgfältige Abwägung und Abarbeitung der sachlichen Kriterien und Ausschlusskriterien ist eine Unterscheidung zwischen den

- harten Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen und den

- weichen Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen

erforderlich.

Die Flächen innerhalb der *harten Tabuzone* stehen für die Errichtung von Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Sie unterliegen also nicht dem Planungsspielraum der Gemeinde.

Darüber hinaus kommen in der vorliegenden Flächennutzungsplanung auch *weiche Kriterien* zur Anwendung, die die Marktgemeinde aus städtebaulichen Gründen, zur Stärkung der Konzentrationsfunktion oder aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Landschaftsbildes, des Schutzes der Infrastruktur, des Erholungsschutzes und insbesondere des Schutzes der Menschen und Anwohner anwenden möchte.

Die Anwendung der harten und der weichen Ausschlusskriterien wird in den Karten zusammengefasst dargestellt.
Um aber den Anforderungen an eine korrekte Abschichtung und fehlerfreie Abwägung gerecht zu werden, werden harte und weiche Ausschlusskriterien in der nachfolgenden Übersicht deutlich gegeneinander abgegrenzt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der nachfolgenden Kriterien, inwieweit diese Einschränkungen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Kohlberg mit sich bringen, die relevanten angrenzenden Gebiete der anliegenden Gemeinden in vollem Umfang mit betrachtet werden. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Siedlungsabstände.

Im Folgenden werden die Kriterien dargestellt, die der vorliegenden Flächennutzungsplanung als Grundlage für die Ermittlung der Potenzialflächen zugrunde gelegt werden:

I. Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen (Tabuflächen)

Ausschlusskriterien aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen (Tabuflächen)	Harte Kriterien	Weiche Kriterien
Naturschutzgebiete (nicht im Gemeindegebiet vorkommend)	flächenhaft	
Naturwaldreservate (nicht im Gemeindegebiet vorkommend)	flächenhaft	
Natura 2000 Gebiete, SPA-Vogelschutzgebiete (nicht im Gemeindegebiet vorkommend)	flächenhaft	
Natura 2000 Gebiete, FFH-Gebiete	flächenhaft	
Ökoflächenkataster	flächenhaft	
Naturdenkmale	flächenhaft	
Landschaftsschutzgebiete (informelle Darstellung)	kein Ausschlusskriterium nach § 26 BNatSchG	
kartierte Biotope		einzelfallbezogen[1]
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	flächenhaft (artabhängig (i.d. R. 500 m)	
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten		artabhängig (500 - 2000 m)
Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung (Landschaftsbild mit mindestens Wertstufe 4), im Gemeindegebiet nicht vorhanden		einzelfallbezogen[1]
Bergkuppen, Aussichtspunkte, Höhenrücken, exponierte Hanglagen, naturkundliche Anziehungspunkte/ Landschaftselemente, kulturhistorische Einzelelemente und Ensembles mit sehr hoher Fernwirkung, Baudenkmäler mit hoher Fernwirkung, Ausflugsziele		punktuell/ flächenhaft, einzelfallbezogen
Schutz-, Bann- und Erholungswälder gemäß Art. 10, 11, 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	Bannwald flächenhaft	Schutzwälder einzelfallbezogen

[1] soweit Daten auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorhanden

II. Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär u.a.

Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär u.a.	Harte Kriterien	Weiche Kriterien
Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft	
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft	
Wohn-, Misch-, Dorf- und urbane Gebiete	flächenhaft, Abstand 1.000 m	
Wohngebäude im Außenbereich	flächenhaft, Abstand 1.000 m	
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion	flächenhaft, Abstand 800 m	
Bundesautobahnen, Bundesstaats- und Kreisstraßen, Bahntrassen	flächenhaft, 100 m Umgriff	100 m
Hochspannungsfreileitungen	flächenhaft, 100 m Umgriff	100 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	flächenhaft	
Militärische Belange, militärischer Interessenbereich Flugbetrieb (Energie-Atlas Bayern 2023)	Voranfrage erforderlich!	
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nach Regionalplan Oberpfalz-Nord, genehmigte Abbaugebiete	Vorranggebiete und genehmigte Abbaugebiete flächenhaft	Vorbehaltsgebiete flächenhaft, zusätzlich Sprengbereich 300 m
Wind-/Standortgüte < 60% in 160 m Höhe gemäß Energieatlas 2023	flächenhaft	

Desweiteren sind Richtfunkstrecken und Sendeanlagen gemäß den Angaben der jeweiligen Betreiber von Windkraftanlagen freizuhalten.

Mit der Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien wird eine sachgerechte Ableitung der Potenzialflächen gewährleistet. Mit der Abgrenzung der harten zu den weichen Kriterien wird nachvollziehbar deutlich, welche Ausschlusskriterien zwingend (ohne Ermessenspielraum) von der Gemeinde anzuwenden waren und welche weichen Ausschlusskriterien sich die Gemeinde zusätzlich zu eigen gemacht hat, um den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen Rechnung zu tragen. Bei der Auswahl der Ausschlusskriterien insgesamt wird jedoch andererseits der zwingenden Notwendigkeit Rechnung getragen, der Windkraftnutzung substanziellen Raum einzuräumen.
Nähere Erläuterungen zur detaillierten Ausgestaltung und Handhabung der Kriterien siehe nachfolgendes Kap. 3.2.

3.2 Beschreibung der Ausschlusskriterien

3.2.1 Ausschlusskriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründe

3.2.1.1 Naturschutzgebiete

・Hartes Ausschlusskriterium: flächenhaft

Herausragende Bestandteile von Natur und Landschaft werden als Naturschutzgebiete unter besonderen Schutz gestellt.

Naturschutzgebiete sind jedoch im Bereich des Marktes Kohlberg nicht ausgewiesen, so dass sich dadurch keine Restriktionen ergeben.

3.2.1.2 Naturwaldreservate, Ökoflächenkataster

Innerhalb von Naturwaldreservaten ist die Windkraftnutzung ausgeschlossen (hartes Kriterium).
Jedoch gibt es im Markt Kohlberg auch keine Naturwaldreservate. Es entstehen also keine Einschränkungen für die Windkraftnutzung.

Gemeldete Ökokontoflächen (Ausgleichs-/Ersatzflächen) gibt es wenige im Gemeindegebiet, die in der Karte dargestellt. Restriktionen ergeben sich dadurch nur in sehr geringem Umfang.

3.2.1.3 Natura 2000-Gebiete (SPA-Gebiete, FFH-Gebiete)

Zum Aufbau des Europäischen Netzes Natura 2000 wurden SPA-(Vogelschutz)gebiete und FFH-Gebiete ausgewiesen und an die Europäische Union gemeldet.
Eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Kulissen der FFH-Gebiete ist ausgeschlossen (hartes Kriterium).

In der Marktgemeinde Kohlberg gibt es mit dem Röthenbachtal ein ausgewiesenes FFH-Gebiet (6237-371 Röthenbachtal als Bestandteil des Gebiets „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich von Eschenbach). In diesem Bereich bestehen aufgrund der sonstigen Kriterien keine Potenzialflächen, so dass sich faktisch keine relevanten Einschränkungen der Windkraftnutzung ergeben. In den benachbarten Gemeinden sind dort ausgewiesene FFH- oder SPA-Gebiete so weit von der Gemeindegrenze entfernt, dass sich die Auswirkungen sicher nicht mehr auf das Gemeindegebiet erstrecken. Es ergeben sich also diesbezüglich keine relevanten Einschränkungen für das Windkraftpotenzial.

3.2.1.4 Naturdenkmale

Bereiche von Naturdenkmälern sind (als harte Kriterien) von Windkraftnutzung frei zu halten.
In der Marktgemeinde Kohlberg gibt es 3 Naturdenkmäler (2 nordöstlich Röthenbach, 1 im Süden am Ostrand Potenzialfläche 5a).
Besondere Restriktionen für die Windkraftnutzung ergeben sich insgesamt nicht.

3.2.1.5 Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten war die Windkraftnutzung bisher ausgeschlossen.

Der Markt Kohlberg liegt vollständig im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald. Erhebliche Teile des Gemeindegebiets liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“.

Nachdem nunmehr mit der Änderung des BNatSchG in § 26 Abs. 3 BNatSchG Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten zulässig sind (zur Erfüllung der Flächennachweise gemäß WindBG), ergeben sich durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet nunmehr keine Einschränkungen bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte mehr. Auf bayerische Ebene wird noch diskutiert, ob durch den Entfall des Verbots eine generelle Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen verbunden ist, oder ob es durch die Errichtung von Anlagen nicht zu einem Funktionsverlust der Landschaftsschutzgebiete kommen darf.
Zunächst kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Gesetzesänderung keine Restriktionen durch eine Lage im Landschaftsschutzgebiet bestehen (siehe hierzu auch o.g. Ausführungen im Merkblatt des StMB „Bauleitplanung für Windenergieanlagen.... vom 06.04.2023).

3.2.1.6 Kartierte Biotope (Biotopkartierung)

Die in der Biotopkartierung erfassten Biotope sind in der Karte Restriktionen /Planungsvorbehalte – Kriterien Natur-, Landschafts- und Artenschutz dargestellt.
Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatschG sind kraft Gesetzes geschützt und nicht in einer Kartierung oder einem Verzeichnis enthalten. Eine fachliche Prüfung ist auf der örtlichen Ebene im Einzelfall (kartierte Biotop- und gesetzlich geschützte Biotope) durchzuführen.
Inwieweit die Einstufung als gesetzlich geschützte Biotope bzw. als nach § 30 BNatSchG geschützt eine Restriktion hinsichtlich der Windkraftnutzung dargestellt, kann also nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Ein Konfliktpotenzial besteht dadurch aber nicht, da die Potenzialflächen überwiegend innerhalb von Wald liegen, wo keine Biotope kartiert wurden. Gesetzlich geschützte Biotope im Wald sind einzelfallbezogen in den konkreten Genehmigungsanträgen zu berücksichtigen.

3.2.1.7 Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten (spezieller Artenschutz)

Im Vorfeld wurde versucht, mit den Naturschutzbehörden abzuklären, in welcher Form der spezielle Artenschutz auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abzuarbeiten ist. Die Untere Naturschutzbehörde verwies auf die Höhere Naturschutzbehörde. Von dort wurde an das Bay. Umweltministerium verwiesen. Auf eine Nachfrage wurde von dort mitgeteilt, dass die Anfrage an die entsprechenden Stellen im Bund weitergereicht wurde.
Bisher liegt hierzu noch keine Aussage vor.

Eine Grundlagenkarte in Bezug auf Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten wurde von der Unteren Naturschutzbehörde angefordert. Daten hierzu liegen noch nicht vor.

3.2.1.8 Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung (Landschaftsbild mit mindestens Wertstufe 4)

Durch die Regierung der Oberpfalz wurde eine Karte der Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf die Windkraftnutzung erstellt (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung), in der die Planungsregion in 5 Wertstufen von 1 (= überwiegend sehr geringe) bis 5 (= überwiegend sehr hohe Landschaftsbildqualität) eingestuft wurde.
Es sollen Gebiete, die in Wertstufe 4 oder 5 eingestuft wurden (Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung), dahingehend geprüft werden, ob sie von einer Windkraftnutzung freigehalten werden sollen.

Nach dem praktisch das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Kohlberg in Wertstufe 3 eingeordnet wurde (kleine Bereiche im Westen in Stufe 2), ergeben sich dadurch keine weiteren Restriktionen für die Windkraftnutzung.

3.2.1.9 Bergkuppen, Aussichtspunkte, Höhenrücken, exponierte Hanglagen, naturkundliche und kulturhistorische Anziehungspunkte (Landschaftselemente, kulturhistorische Einzelelemente und Ensembles mit sehr hoher Fernwirkung, Baudenkmäler mit hoher Fernwirkung, Ausflugsziele)

Die räumliche Nähe bzw. bestimmte Lage derartiger Objekte zu Windkraftanlagen kann grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung bis hin zur Verunstaltung und optischen Konkurrenz führen. Ein genereller Abstand als Ausschlusskriterium wird jedoch nicht definiert, da bei diesen Objekten zwingend eine einzelfallbezogene Bewertung erforderlich ist. Eine generelle Festlegung eines Abstandes oder eines Ausschlusses wird hier der Sachlage nicht gerecht und würde in speziellen Einzelfällen die Windenergienutzung erheblich einschränken, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre. Die diesbezüglichen Schutzansprüche sind jedoch im jeweiligen Einzelfall intensiv zu beurteilen (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht Kap. 5.4.3 im Hinblick auf die Kohlberger Höhen).
Relevante, diesbezüglich grundsätzlich als beachtlich zu berücksichtigende Kulturobjekte gibt es im Planungsraum nicht, auch nicht im weiteren Umgriff.
Landschaftlich markant, mit relativ hoher Fernwirksamkeit, ist der Höhenrücken der sog. Kohlberger Höhen, im Süden des Gemeindegebiets. Dieser ist auch in der Landschaftsbildkarte (Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Region 6) dargestellt (Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirksamkeit). Ein Ausschlusskriterium stellt dies jedoch nicht dar.
Windkraftstandorte befinden sich sinnvollerweise immer in Höhenlagen, und üben in der Regel immer eine hohe Fernwirkung aus. Ein weiterer, kleinerer Höhenrücken verläuft nördlich Kohlberg, etwas im Bereich der Staatsstraße St 2238.

Ansonsten weist die Ortslage Kohlberg selbst eine relativ hohe Landschaftsbildqualität auf. Mit den Kohlberger Höhen wird der Blickhorizont im Süden relativ eng begrenzt, während nach Norden, z.T. von den höheren Lagen südlich der Ortschaft Kohlberg aus, eine sehr weite Sicht möglich ist. Der Blickhorizont ist hier weitestgehend frei von anthropogen geprägten Elementen (bei guten Bedingungen für Sicht u.a. über den Rauhen Kulm hinaus, Entfernung ca. 30 km).

3.2.1.10 Schutz-, Bann- und Erholungswälder

Da in Bannwäldern der Wald substanziell erhalten werden muss (mit streng zu handhabenden Ausnahmen bei Vorhaben im öffentlichen Interesse), ist eine Windkraftnutzung als hartes Kriterium in Bannwäldern nicht möglich. Bannwälder sind jedoch im Gemeindegebiet Kohlberg nicht vorhanden.
Nach der Waldfunktionskarte sind den Wäldern innerhalb des Gemeindegebiets nur in geringem Maße bestimmte Waldfunktionen zugeordnet. Die nördlichen Wälder weisen z.T. Biotopfunktion auf, kleinere Wälder um Artesgrün haben lokale Klimaschutzfunktion (im Nordosten). Erholungswälder sind im Gemeindegebiet nicht in relevantem Maße ausgewiesen. Die Wälder der Kohlberger Höhen im Süden, soweit sie im Gemeindegebiet liegen, haben keine besonderen Waldfunktionen.

Schutzwälder und Erholungswälder sind einzelfallbezogen in Abstimmung mit dem AELF zu bewerten, in wieweit eine Schutzfunktion jeweils aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich ist.
Ein genereller flächenhafter Ausschluss bzw. eine generelle Abstandsregelung wäre bezüglich dieses Kriteriums nicht sachgerecht und würde die Möglichkeit der Windenergienutzung in bestimmten Fällen ausschließen, ohne dass eine fachliche Erfordernis gegeben wäre. Wie erwähnt, ergeben sich aber durch die Funktionszuweisungen ohnehin faktisch nur geringe Einschränkungen für die Windkraftnutzung.
Die Schutz- und Erholungswälder sind in der Karte „Restriktionen/ Planungsvorbehalte – Natur-, Landschafts- und Artenschutz“ informell sowie in der Waldfunktionskarte für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab dargestellt.

3.2.2 Sonstige Ausschlusskriterien: Siedlungen, Infrastruktur, Wasser- und Rohstoffversorgung, Militär, Winddargebot u.a.

3.2.2.1 Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete genießen aufgrund der besonderen Anforderungen und des besonderen Stellenwertes des Trinkwassers als Lebensmittel für den Menschen eine sehr hohe Bedeutung bei der Abwägung öffentlicher Belange. Durch die Errichtung der erforderlichen Fundamentierungen und weitere flankierende Maßnahmen ist ein Eingriff in den Boden, welcher durch Wasserschutzgebietsverordnungen in der Regel ausgeschlossen wird, zwingend erforderlich.
Als hartes Kriterium wird deshalb die Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten in allen Schutzzonen regelmäßig ausgeschlossen.

In der Marktgemeinde Kohlberg ist lediglich ein kleineres Wasserschutzgebiet westlich des Ortes ausgewiesen. In den umliegenden Gemeinden grenzen im Nah- und Mittelbereich keine Wasserschutzgebiete an.
Da der Bereich des Wasserschutzgebiets in Kohlberg in unmittelbarer Ortsnähe liegt, ist die Windenergienutzung ohnehin dort ausgeschlossen, so dass sich faktisch keine Einschränkungen durch dieses Kriterium ergeben.

3.2.2.2 Überschwemmungsgebiete

Windkraftanlagen stellen bauliche Anlagen dar, die einschließlich der Nebenanlagen Abflusshindernisse darstellen. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Überschwemmungsgebieten als hartes Kriterium nicht zulässig.
Im Gemeindegebiet Kohlberg sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und auch keine Hochwassergefährdungsflächen ermittelt. Restriktionen ergeben sich für die Windkraftnutzung nicht.

3.2.2.3 Siedlungen (Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Wohngebäude im Außenbereich, Sondergebiete mit Siedlungsfunktion)

Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige raumbedeutsame Windkraftanlagen sind nicht innenbereichsverträglich und können deshalb ausschließlich außerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche errichtet werden. Sämtliche Siedlungsflächen sind demnach als harte Tabuzone anzusehen. Über die eigentliche Siedlungsfläche hinaus sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) außerdem weitere Schutzabstände (als hartes Ausschlusskriterium) einzuhalten, die sich aus den Berechnungen im jeweiligen Einzelfall, je nach Anlagentyp, Topographie usw. ergeben. Diese Abstände können nicht per se von vornherein als bestimmter Abstand definiert werden, da diese von verschiedenen Parametern abhängen.

Neben den immissionsschutztechnischen Anforderungen sind im Hinblick auf den Abstand von Windkraftanlagen zu Siedlungen und darüber hinaus noch weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z.B. bedrängende Wirkung, optische Beeinträchtigungen, Belästigungen unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte usw.).
Der Markt Kohlberg möchte, um einen größtmöglichen Konsens mit der Bevölkerung, auch in den angrenzenden Bereichen außerhalb des Gemeindegebiets, zu erreichen, einen angemessenen Siedlungsabstand festlegen, wobei gleichzeitig der Gemeinde bewusst ist, dass dadurch die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung nicht derart eingeschränkt werden dürfen, dass dieser kein substanzieller Raum mehr eingeräumt wird.
Die Siedlungsabstände wurden durch den Gemeinderat sowohl für Wohn-, Misch- und urbane Gebiete als auch für Einzelbebauung im Außenbereich auf 1.000 m festgelegt (Sondergebiete mit Siedlungsfunktion 800 m).

Der VGH Bayern hat zwar im Beschluss vom 21.01.2013 (Az. CS 12.2297) einheitliche Mindestabstände für rechtswidrig erachtet, zumindest wenn dies dazu führt, dass der Windkraft nicht mehr substanzieller Raum eingeräumt wird (Siedlungen in Außenbereichen haben demnach einen geringeren Schutzanspruch).
Nach der Urteilsbegründung kann zwar ein Planungsträger in einem ersten Schritt einer Planung relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zu Grunde legen. Die Gemeinde kann durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des hinnehmbaren steuern, muss also planerisch nicht das ermöglichen, was immissionsschutzrechtlich gerade noch möglich ist. Wenn sich jedoch abzeichnet, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum eingeräumt wird, ist das Auswahlkonzept zu überprüfen. Abwägungsfehlerhaft ist eine solche am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Gemeinde zubilligt, städtebaulich nicht mehr begründbar ist.
Im vorliegenden Fall des Marktes Kohlberg ist ein einheitlicher Schutzabstand zu allen Arten von Siedlungen möglich, da auch unter diesen Bedingungen umfangreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung bestehen. Wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, sind gerade ausreichende Schutzabstände von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz der Bevölkerung.

Mit den gewählten Abstandsregelungen kann zum einen den hohen Schutzansprüchen der anliegenden Bevölkerung in angemessenem Umfang Rechnung getragen werden und der Ermessungsspielraum über das immissionsschutzrechtlich gerade noch Zulässige hinaus ausgeschöpft werden. Der Windenergienutzung wird insgesamt ausreichend substanzieller Raum eingeräumt.

Der Markt Kohlberg hat sich bewusst entscheiden, über die gesetzlich zwingend erforderlichen Schutzabstände den ihr zustehenden Ermessungsspielraum auszuschöpfen und größere Siedlungsabstände als hartes Kriterium festzulegen.
Damit wird neben dem höheren Schutz in Bezug auf Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung und sonstige Auswirkungen auch ein Entwicklungsspielraum im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde geschaffen. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung wird dadurch, wie erwähnt, erheblich verbessert, ohne andererseits die Möglichkeiten der Windenergienutzung substanziell zu stark zu beschneiden.

Für Misch- und Dorfgebiete, für die nach der DIN 18005 und der TA Lärm höhere Orientierungswerte als für Allgemeine Wohngebiete gelten, wird ebenfalls (einschließlich der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche) ein Abstand von 1.000 m festgesetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mittlerweile in vielen Misch- und Dorfgebieten die Wohnnutzung vorherrscht, so dass faktisch in vielen Fällen die gleichen Schutzansprüche bestehen wie in Allgemeinen Wohngebieten.

Der festgelegte Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungen von 1.000 m ist auch im Sinne des § 82a BauBO und damit den Bestrebungen des Freistaats Bayern, wobei der Regionale Planungsverband geringere Abstände festgelegt hat (800 m, zu Wohngebäuden im Außenbereich 500 m). Wie im Weiteren dargestellt, ergeben sich im vorliegenden speziellen Fall des Marktes Kohlberg durch die Festlegung des 1.000 m-

Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich nur vergleichsweise sehr geringe zusätzliche Einschränkungen bzw. Reduzierungen hinsichtlich der ermittelten Potenzialflächen gegenüber einem geringeren Mindestabstand (z.B. 500 m).

Auf den nachgelagerten Planungsebenen (gegebenenfalls aufzustellender Bebauungsplan und immissionsschutzrechtliches Verfahren) sind die Auswirkungen auf die Siedlungen durch die bei Windkraftanlagen relevanten Immissionen unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorbelastungen im Detail gutachterlich zu prüfen und nachzuweisen, dass keine Überschreitungen der Grenz- und Orientierungswerte hervorgerufen werden (Schall, Schlagschatten).

3.2.2.4 Verkehrsinfrastruktur

Zu Verkehrstrassen, nämlich gewidmeten Straßen (Kreis-, Staats-, Bundesstraßen und Autobahnen) sowie Bahnlinien sind ebenfalls entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Zu den Straßen sind Anbauverbotszonen einzuhalten (15/20/40 m). Bei Bahnlinien gibt es keine festen Anbauverbotszonen.
Um aber die Schutzwirkung für die tragenden Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicher zu gewährleisten, wird zu allen klassifizierten Straßen und zu den Bahnlinien ein Abstand von 100 m festgelegt.
Im Gemeindegebiet Kohlberg gibt es als klassifizierte Straße lediglich die Staatsstraße St 2238 (siehe Thematische Karte 2).
Bahnlinien gibt es in Kohlberg im Norden des Gemeindegebiets (Bahnlinie Weiden-Nürnberg). Restriktionen ergeben sich dadurch nicht.

3.2.2.5 Hochspannungsfreileitungen

Hochspannungsfreileitungen sind wichtige Versorgungstrassen, die als hartes Kriterium flächenhaft frei zu halten sind (ab 110 kV-Leitungen).
Um einen zusätzlichen Schutz dieser für die Grundversorgung elementar wichtigen Trassen sicher zu stellen, wird als hartes Ausschlusskriterium ein Schutzabstand von 100 m definiert.
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV verlaufen nicht im Gemeindegebiert Kohlbergt, so dass sich dadurch auch keine Restriktionen ergeben.

3.2.2.6 Flugverkehr / Militär

Flugplätze mit Bauschutzbereichen sind flächenhaft freizuhalten. Inwieweit Höhenbeschränkungen im Gemeindegebiet oder Abstandserfordernisse für Hubschrauber-Verbindungsstrecken o.ä. im Gemeindegebiet einschlägig sind, ist derzeit nicht bekannt.
Im Energieatlas Bayern fällt das gesamte Gemeindegebiet in den militärischen Interessenbereich Flugbetrieb. Inwieweit sich dadurch Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben, ist derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gegebenenfalls vorgelegte Daten werden im weiteren Verfahren

in die Planunterlagen eingearbeitet. Ansonsten sind diese Fragen im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren zu klären, wenn detailliertere Informationen zu Standorten und Ausprägung der Anlagen vorliegen.

3.2.2.7 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nach Regionalplan sowie genehmigte und konkret geplante Abbaugebiete

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der Rohstoffsicherung von Sand, Kies, Ton, Kaolin, Natursteinen usw. Sie stellen einen wichtigen öffentlichen Belang als Basis für die heimische Bauwirtschaft und verarbeitende Industrie dar.
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie genehmigte Abbaugebiete sind als hartes Kriterium flächenhaft freizuhalten. Geplante Abbaugebiete ohne rechtliche Verbindlichkeit werden als weiches Restriktionskriterium berücksichtigt.
Im Gemeindegebiet von Kohlberg gibt es im Norden regionalplanerisch ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau (Vorranggebiete für Kaolin und Pegmatitsand sowie ein Vorbehaltsgebiet für Kaolin).
Im Norden des Gemeindegebiets befindet sich auch der wieder in Betrieb befindliche Tagebau Schlemm. In diesem Bereich ist informell auch ein angedachtes Erweiterungsgebiet dargestellt (weiches Kriterium), das ebenfalls zu beachten ist. Mit den Rohstoffflächen ergeben sich gewisse Restriktionen für die Windenergienutzung im nördlichen Gemeindegebiet.

3.2.2.8 Wetterradarstationen, Erdbebenmessstationen, seismologische Stationen

Durch diese Belange bestehen im Gemeindegebiet Kohlberg keine Restriktionen.

3.2.2.9 Wind-/Standortgüte

Damit der Windenergienutzung bei der vorliegenden Konzentrationszonenausweisung tatsächlich substanzieller Raum eingeräumt wird - eine Konzentrationszonenausweisung setzt eine ausreichende Windhöffigkeit voraus - wird als weiteres hartes Ausschlusskriterium die sog. Standortgüte von 160 m Höhe < 60 % als weiteres hartes Ausschlusskriterium definiert. Die Standortgüte wird aus dem Standortertrag und dem Referenzertrag für eine Windenergieanlage mit 148 m Rotordurchmesser und Nennleistung von 5 MW in 160 m über Grund ermittelt (Quelle: Energieatlas Bayern). Es wird also davon ausgegangen, dass ab einer Standortgüte < 60 % in 160 m Höhe ein ausreichendes Winddargebot herrscht, um wirtschaftlich sinnvoll Windenergieanlagen realisieren zu können.
Der Regionale Planungsverband hat in seinen Planungen eine Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe als Ausschlusskriterium definiert. Vorliegend soll aber das strengere Kriterium < 60 % zur Anwendung kommen, um tatsächlich sicher zu stellen, dass in den letztlich ausgewiesenen Konzentrationszonen im Hinblick auf das Winddargebot einer wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung gewährleistet werden kann. Es sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Konzentrationszonen innerhalb der Potenzialflächen dem Kriterium der Windgüte besondere Bedeutung beigemessen wurde.

Die Standortgüte in 160 m Höhe ist deshalb auch in der Karte „Potenzialflächen“ innerhalb der einzelnen Potenzialflächen dargestellt, um die Auswahl der Konzentrationszonen besser nachvollziehbar zu machen.

3.3. Potenzialflächen

Aus einer Überlagerung alles zugrunde gelegter harter und weicher Ausschlusskriterien der Bereiche Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Siedlungen, Infrastruktur u.a. ergeben sich Potenzialflächen, die durch kein einziges der Ausschlusskriterien überlagert werden.
Diese Potenzialflächen sind in der Karte „Potenzialflächen für die Konzentrationszonenausweisung“ dargestellt und können auf der Grundlage der zugrunde liegenden Kriterien grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Insgesamt wurden im Gemeindegebiet des Marktes Kohlberg 7 Potenzialflächen unterschiedlicher Größenordnung wie folgt ermittelt (näheres zur Eignung siehe nachfolgendes Kapitel 4).

- Potenzialfläche 1
  - · Potenzialfläche 1a im Norden des Gemeindegebiets, nördlich bis nordwestlich Schlemm: Fläche 49,7 ha
  - · Potenzialfläche 1b im Norden des Gemeindegebiets, nordöstlich Schlemm: Fläche 23,4 ha
- Potenzialfläche 2 in der freien Flur nordöstlich Weißenbrunn bzw. östlich Hannersgrün im östlichen Gemeindegebiet: Fläche 5,0 ha
- Potenzialfläche 3 im südöstlichen Gemeindegebiet, östlich Weißenbrunn: Fläche 93 ha (z.T. an der Gemeindegrenze zu Luhe-Wildenau)
- Potenzialfläche 4 im südlichen Gemeindegebiet, südlich Kohlberg: Fläche 57,8 ha (an der Gemeindegrenze zu Schnaittenbach)
- Potenzialfläche 5
  - · Potenzialfläche 5a im südwestlichen Gemeindegebiet, südwestlich Kohlberg, östlich der Staatsstraße St 2238: Fläche 116,3 ha (teilweise an der Gemeindegrenze zu Schnaittenbach und kleinflächig Hirschau)
  - · Potenzialfläche 5b im südwestlichen Gemeindegebiet, südwestlich Kohlberg, westlich der Staatsstraße St 2238: Fläche 35,2 ha

4. Auswahl der Konzentrationszonen mit Begründung

4.1 Bewertung der Potenzialflächen im Hinblick auf ihre Eignung als Konzentrationszonen (siehe auch Karte Potenzialflächen für Konzentrationszonen)

Als Potenzialflächen werden alle Flächen des Gemeindegebiets durch räumliche Überlagerung der harten und weichen Ausschlusskriterien abgeleitet. Innerhalb der Potenzialflächen trifft keines der harten Ausschlusskriterien zu, so dass diese Bereiche grundsätzlich für eine Ausweisung als Konzentrationszonen in Frage kommen.

Nachdem nunmehr das Kriterium Landschaftsschutzgebiet kein Ausschlusskriterium mehr darstellt, ergeben sich in relativ beachtlichen Umfang Potenzialflächen für die Windenergienutzung (insgesamt ca. 380 ha).
Als Mindestgröße für die Ausweisung einer Konzentrationszone definiert der Markt Kohlberg eine Fläche von 20 ha. Kleinere Flächen ermöglichen aus der Sicht der Marktgemeinde keine ausreichende Konzentration der Windkraftnutzung, wie sie mit dem Verfahren angestrebt wird. Dadurch scheidet die Potenzialfläche 2 von vornherein für eine Konzentrationszonenausweisung aus.

4.1.1 Potenzialfläche 1

Die Potenzialflächen 1 (1a und 1b) liegen im nördlichen Teil des Gemeindegebiets östlich des sog. Hainbachrangens, innerhalb des ausgedehnten Waldgebiets. Die Potenzialfläche 1a, weiter westlich, liegt auf einer Höhe zwischen 430 und 440 m NN, ebenfalls die weiter östlich liegende Potenzialfläche 1b. Die Potenzialfläche 1a weist eine Größe von ca. 49,7 ha, die Potenzialfläche 1b von 23,4 ha auf. Um die Potenzialflächen liegen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, insbesondere bei Potenzialfläche 1b. Die Potenzialfläche 1b wird überlagert von einem geplanten Erweiterungsgebiet für den Rohstoffabbau, das zwar noch keine konkrete Verbindlichkeit entfaltet, jedoch als weiches Restriktionskriterium zu beachten ist.

Die Standortgüte in 160 m Höhe liegt laut dem Energieatlas Bayern bei ca. 60-65 %, was den geringsten Wert innerhalb der ermittelten Potenzialzonen darstellt.

Aufgrund einer möglichen Konkurrenzsituation mit dem Rohstoffabbau und insbesondere dem vergleichsweise geringen Winddargebot sollen die Potenzialflächen 1a und 1b nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Nachdem die auszuweisenden Konzentrationszonen im Süden des Gemeindegebiets liegen (siehe weitere Ausführungen), würde die Errichtung von Windenergieanlagen auch erheblich zu einer Umzingelung der Ortschaften des Gemeindegebiets, insbesondere des Hauptortes Kohlberg, beitragen. Als weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist außerdem noch auszuführen, dass die Landschaftssilhouette im Norden von Kohlberg und weiter darüber hinaus derzeit praktisch frei von anthropogen geprägten Strukturen ist. Von den Höhen südlich Kohlberg ist die gesamte Blickrichtung nach Norden frei von störenden Elementen, es ist eine sehr weite Sicht möglich. Auch deshalb hat der Marktrat nach eingehender Auseinandersetzung in der Gesamtabwägung entschieden, hier keine Konzentrationszonen auszuweisen.

4.1.2 Potenzialfläche 2

Die Potenzialfläche 2 liegt im östlichen Gemeindegebiet, nordöstlich Weißenbrunn. Die Fläche scheidet aufgrund ihrer geringen Größe von ca. 5,0 ha von vornherein zur Ausweisung als Konzentrationsfläche aus, da hier keine echte Konzentrationswirkung erreicht werden kann. Außerdem ist auch die Windhöffigkeit des auf ca. 440-450 m NN liegenden Gebiets vergleichsweise gering (60-65 % Standortgüte in 160 m Höhe).

4.1.3 Potenzialfläche 3

Die Potenzialfläche 3 liegt im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets östlich bzw. südöstlich Weißenbrunn, teilweise an der Gemeindegrenze zu Luhe-Wildenau. Sie umfasst eine Fläche von ca. 93,0 ha und ist damit eine der größeren Potenzialflächen für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet. Von Osten her wird die Größe durch den erforderlichen Siedlungsabstand zum Anwesen Ödhof 2 (Markt Luhe-Wildenau) begrenzt. Die Potenzialfläche liegt auf einer Höhe zwischen ca. 445 m NN im Norden und 550 m NN im Süden. Alle Ausschlusskriterien treffen auch auf dieser Fläche nicht zu.
Diese ausgedehnte, ausschließlich im Bereich von Nadelwaldflächen des zusammenhängenden Waldgebiets von den Kohlberger Höhen zum Etzenrichter Forst liegende Potenzialfläche weist insgesamt ein vergleichsweise gutes Winddargebot auf, das entsprechend der ausgeprägten Topographie von Norden (60-65 % Standortgüte in 160 m Höhe) nach Süden sukzessive zunimmt (85-90 % im äußersten Süden).

Die Fläche ist auch aufgrund ihrer Größe und Ausprägung grundsätzlich gut als Konzentrationsfläche geeignet, wenngleich die Standortgüte nach Norden stark abnimmt.
Aus folgenden Gründen wird diese Potenzialfläche jedoch nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Kriterien durch den Marktrat nicht als Konzentrationszone ausgewiesen:

- die Standortgüte in 160 m Höhe ist insgesamt gut, aber nur im südlichsten (flächenmäßig untergeordneten Teil) sehr gut
- die Fläche liegt im Randbereich zum Gemeindegebiet Luhe-Wildenau; der Marktrat Luhe-Wildenau hat beschlossen, dem Regionalen Planungsverband eine Vorrangfläche für die Windenergienutzung im Bereich Glaubenwies zu melden, wo im benachbarten Bereich des Marktes Wernberg-Köblitz bereits 3 Windkraftanlagen bestehen. Damit wünscht der Markt Luhe-Wildenau im Grenzgebiet zum Markt Kohlberg keine Errichtung von Windenergieanlagen, so dass unter Berücksichtigung der sonstigen Kriterien auch der Markt Kohlberg keine Priorität in dem Gebiet sieht
- mit Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem südöstlichen Bereich würde, aufgrund der geplanten Konzentrationszonenausweisung im Süden, die Umzingelungswirkung und anthropogene Prägung der landschaftlichen Kulissen gegenüber den Ortsbereichen in der Gemeinde erheblich verstärkt werden

Aufgrund der vorgenannten Gesichtspunkte möchte der Marktrat, aufgrund der Tatsache, dass in anderen Gemeindebereichen der Windkraft substanzieller Raum eingeräumt wird, die Potenzialfläche 3 nicht als Konzentrationszone ausweisen.

4.1.4 Potenzialfläche 4

Die Potenzialfläche 4 mit einer Fläche von ca. 57,8 ha befindet sich im Süden des Gemeindegebiets, an der Grenze zur Stadt Schnaittenbach.
Die Potenzialfläche liegt im Bereich der sog. Kohlberger Höhen, in einem ausgedehnten zusammenhängenden, überwiegend Nadelwaldgebiet. Die Geländehöhen liegen

zwischen ca. 578 m NN im nördlichsten Teil (hier Ost-West-verlaufender Höhenkamm) bis 489 m NN im äußersten Süden.

Die Standortgüte in 160 m Höhe beträgt laut dem Energieatlas Bayern zwischen 65-70 % (im Süden) bis zu 85-90 % im nördlichen Teil, im Bereich des Höhenkamms. Damit ist das Winddargebot insgesamt sehr gut. Es liegt selbst im Bereich mit der relativ geringsten Standortgüte noch über 65 %.
Wenngleich die Stadt Schnaittenbach bei ihrer bereits vor einigen Jahren erfolgten Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung keine entsprechenden Gebiete im Randbereich zur Potenzialfläche 4 ausgewiesen hat (inwieweit die Stadt Schnaittenbach ihre Sonderbauflächen mit den aktuellen rechtlichen Gegebenheit anpassen möchte, ist nicht bekannt), möchte der Markt Kohlberg diese Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausweisen. Die Konzentrationszonen sollen im Süden ausgewiesen werden. Die Windhöffigkeit in der Potenzialfläche 4 ist insgesamt die beste im Gemeindegebiet, so dass eine besonders wirtschaftliche Realisierung von Windenergieanlagen möglich erscheint. Als weiches Kriterium ist hier, im Bereich der Kohlberger Höhen, der in der Karte „Landschaftsbild“ der Landschaftsrahmenplanung dargestellte Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung als weiches Kriterium zwar einschlägig. Dennoch soll im Bereich der Potenzialfläche 4 eine Konzentrationszone ausgewiesen werden, da alle anderen Kriterien klar für eine Ausweisung in diesem Bereich sprechen. Die Potenzialfläche 4 nimmt einen Anteil von 1,7 % am Gemeindegebiet ein.

4.1.5 Potenzialfläche 5

Die durch die Staatsstraße St 2238 getrennten Potenzialflächen 5a und 5b liegen im südwestlichen Gemeindegebiet. Potenzialfläche 5a grenzt im Süden größtenteils ans das Gemeindegebiet der Stadt Schnaittenbach und Potenzialfläche 5b im Westen an das Gemeindegebiet der Stadt Hirschau an.
Im Potenzialgebiet 5a (mit ca. 116,3 ha größte Potenzialfläche) erreichen die höchsten Geländehöhen 589 m NN, das Gelände fällt in den Talraum des Eichelbachs bis auf 470 m NN ab. Das Gebiet ist teilweise bewaldet, und wird vor allem von Nadelwäldern aufgebaut, z.T. handelt es sich um offene landwirtschaftliche Nutzflächen.
Das Winddargebot ist im Südosten der Potenzialfläche 5a sehr gut, und im übrigen Bereich durchgehend gut.
Auch in der Potenzialfläche 5 b (ca. 35,2 ha) ist die Standortgüte gut bis sehr gut, die Geländehöhen lieben bei 515 bis 535 m NN. Die Flächen sind größtenteils mit Nadelwald bestockt.

Nachdem die Potenzialfläche 4 mit ihrer insgesamt sehr guten Standortgüte von der Marktgemeinde eindeutig priorisiert wird, würde eine vollständige Ausweisung der Potenzialflächen 5a und 5b eine relativ starke Umzingelung v.a. für den Ortsbereich Kohlberg mit sich bringen.

Andererseits möchte der Markt Kohlberg seiner Verantwortung gerecht werden, und neben der Potenzialfläche 4 noch weitere Möglichkeiten für die Windenergienutzug schaffen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Potenzial in der Gemeinde regional betrachtet vergleichsweise gut ist. Dementsprechend möchte der Markt Kohlberg, nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Gesichtspunkte den südöstlichen

Teil der Potenzialfläche 5a ebenfalls als Konzentrationszone auszuweisen. Ausschlaggebend ist die in diesem Teil der Konzentrationszone sehr gute Standortgüte, und zum anderen auch die räumliche Nähe zur Konzentrationszone 4, wodurch eine echte Konzentration erreicht, und die Kulissenwirkung auf einen überschaubaren Bereich begrenzt werden kann. Die Größe dieses Teils, der als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll, beträgt ca. 43,4 ha.

Insgesamt werden damit ca. 101,2 ha für die Windenergienutzung bereitgestellt, was einem Anteil von 3,02 % des Gemeindegebiets entspricht.

4.2 Konzentrationszonen

4.2.1 Allgemeine Festsetzungen

Die in vorliegender 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kohlberg auszuweisenden Flächen werden als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen und verbindlich festgelegt (siehe Karte Konzentrationszonen).
Die Marktgemeinde Kohlberg hat aus den ermittelten Potenzialflächen diejenigen Gebiete als Konzentrationszonen ausgewählt, die im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte für die raumbedeutsame Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Ausgeschieden werden Gebiete mit geringerer Windhöffigkeit und weiteren nachteiligen Eigenschaften, um dem angestrebten Konzentrationsgedanken Rechnung zu tragen. Bei diesem Abwägungsprozess wird der Erfordernis Rechnung getragen, der Windkraftnutzung substanziellen Raum einzuräumen, entsprechend dem Potenzial der Gemeinde. Andererseits soll mit der sachlich begründeten Auswahl der aus der Sicht der Gemeinde bestgeeigneten Potenzialflächen bzw. Teile aus diesen Potenzialflächen dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Damit wird letztlich die Akzeptanz gesteigert, wodurch die Voraussetzungen geschaffen werden, dass es tatsächlich zu einer Errichtung von Windenergieanlagen als wesentlicher Beitrag zur Energiewende kommen kann.

Es wird festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sind.

Die ausgewiesenen Konzentrationsflächen gelten für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m.

Mit den getroffenen Regelungen ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kohlberg klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Konzentrationszonen zulässig.
Außerhalb der geplanten Konzentrationsflächen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung entgegen (Planungsvorbehalt).
Die Abgrenzung der Konzentrationszonen ergibt sich aus der planlichen Darstellung des Deckblattes (Konzentrationszonen).

Dabei gilt:
Der Maststandort (Mitte Mastfuß) muss innerhalb der Konzentrationszone liegen, wobei die Windenergieanlagen einschließlich Rotor und sonstiger Anlagenbestandteile innerhalb des Gemeindegebiets liegen müssen. Die baurechtlichen Abstandsflächen und sonstige gesetzliche Vorgaben sind unabhängig davon einzuhalten. Eine gewisse räumliche Unschärfe entsprechend dem Planungsverständnis des Flächennutzungsplans ist zu berücksichtigen.

4.2.2 Konzentrationszone 1:

Die Konzentrationszone 1 im südlichen Teil des Gemeindegebiets weist eine Fläche von ca. 57,8 ha auf und entspricht vollumfänglich der Potenzialfläche 4.
Der höchste Punkt der Konzentrationszone liegt, wie bereits erwähnt, bei ca. 578 m NN.
Die Entfernung zu den Ortsbereichen Artesgrün (vordergründig maßgeblich) und Kohlberg beträgt 1.000 m. Außerhalb des Gemeindegebiets Kohlberg liegen keine Siedlungen im näheren Bereich.

Die geplante Konzentrationszone 1 ist auch im aktuellen Regionalplanentwurf als gut geeignete Potenzialfläche eingestuft.
Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter und zu den artenschutzrechtlichen Belangen, soweit auf der Ebene des Flächennutzungsplans darstellbar, siehe Umweltbericht, Kap. 5.4.2, Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Aussagen zum Artenschutz.

Darüber hinaus ist die Erschließung gesichert. Das Gebiet ist über die vorhandenen Straßen (voraussichtlich Gemeindeverbindungsstraße „Hirschauer Straße“, Flur-Nr. 692 der Gemarkung Kohlberg, und die anschließenden Feld- und Waldwege erschließbar, wobei Ausbaumaßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich sind. Diese werden im Einzelnen in möglichen Einzelgenehmigungsverfahren aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen geprüft. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des Netzanschlusses.
Bodendenkmäler sind im Bayernviewer Denkmal in diesem Bereich nicht verzeichnet, so dass sich daraus keine weiteren Einschränkungen ergeben werden.
Altlastenverdachtsflächen sind in dem Gebiet ebenfalls nicht bekannt. Auch sonstige Planungsbelange unmittelbar am Standort gibt es nicht.

Zusammenfassend betrachtet weist der abgegrenzte Bereich im Bereich der Kohlberger Höhen nach dem aktuellen Kenntnisstand günstige Voraussetzungen für die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung auf. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans überschlägig geprüft. Darüber hinaus sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Untersuchungen erforderlich, um zu ermitteln, inwieweit eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone tatsächlich möglich ist.
Mit der Konzentrationszone 1 werden 1,72 % des Gemeindegebiets grundsätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt.

4.2.3 Konzentrationszone 2

Die Konzentrationszone 2 im Süden des Gemeindegebiets, etwa 500 m westlich der Konzentrationszone 1, hat eine Fläche von ca. 43,4 ha und nimmt den südöstlichen Teil der Potenzialfläche 5a (mit dem besten Winddargebot) ein.
Der höchste Punkt der Konzentrationszone 2 liegt bei ca. 589 m NN.
Die Entfernung zum Ortsbereich Kohlberg beträgt 1.000 m. Auch zu dieser Konzentrationszone liegen außerhalb des Gemeindegebiets keine Siedlungen im relevanten Nahbereich.

Auch die Konzentrationszone 2 stellt im aktuellen Regionalplanentwurf eine gut geeignete Potenzialfläche dar.

Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter siehe Umweltbericht Kap. 5, zu den artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kap. 6.

Darüber hinaus ist die Erschließung gesichert. Das Gebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand über die Gemeindeverbindungsstraße „Hirschauer Straße“ (Flur-Nr. 692 der Gemarkung Kohlberg) und auf kurzem Wege weitere Feld- und Waldwege zu erschließen. Bei den Feld- und Waldwegen sind auch hier Ausbaumaßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich, die jedoch erst auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierter geplant werden können. Entsprechende Vereinbarungen sind zu schließen. Die Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen sind ebenfalls im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen zu ermitteln. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des Netzanschlusses.
Bodendenkmäler sind im Bayernviewer Denkmal auch in diesem Bereich nicht verzeichnet, so dass sich daraus keine weiteren Einschränkungen ergeben werden.
Altlastenverdachtsflächen sind auch hier nicht bekannt.
Desweiteren wird auf die auch in der Planzeichnung eingetragene Sendeanlage hingewiesen. Die Vorgaben des Betreibers sind zu beachten. Eine enge Abstimmung ist insbesondere im Zuge der Detailplanungen erforderlich.

Zusammenfassend betrachtet weist der abgegrenzte Bereich auf den Kohlberger Höhen nach dem aktuellen Kenntnisstand ebenfalls günstige Voraussetzungen für die Festlegung einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung auf. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend dem Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans überschlägig geprüft. Darüber hinaus sind auf den nachfolgenden Planungsebenen detaillierte Untersuchungen erforderlich, um zu ermitteln, inwieweit eine Errichtung von Windkraftanlagen auch in dieser Konzentrationszone tatsächlich möglich ist.

4.2.4 Gesamtbewertung

Mit den geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 werden insgesamt ca. 101,2 ha und damit ca. 3,02 % des Gemeindegebiets Kohlberg als Konzentrationszonen ausgewiesen. In Anbetracht des Windpotenzials des Gemeindegebiets und der sonstigen Restriktionen, insbesondere durch die Siedlungen, ist der Anteil als angemessen zu bewerten. Der Windkraftnutzung wird substanzieller Raum eingeräumt. Die Ausweisungen gehen deutlich über den landesweit bis Ende 2027 geforderten Flächenwert von

1,1 % und den bis Ende 2032 nachzuweisenden Flächenbeitragswert von 1,8 % hinaus, wohl berücksichtigend, dass andere Gemeinden gegebenenfalls geringere Ausweisungspotenziale haben werden.

Der allergrößte Teil des Gemeindegebiets kommt aufgrund der einzuhaltenden Siedlungsabstände für eine Konzentrationszonenausweisung und Windkraftnutzung nicht in Frage. Die Gemeinde hat zwar bezüglich der Siedlungsabstände über das voraussichtlich immissionsschutzrechtlich Erforderliche hinaus weitere Abstandsanforderungen definiert, die das Potenzial in gewissem Maße weiter einschränken.
Die vom Markt Kohlberg zur Anwendung gebrachten Ausschlusskriterien zu den Siedlungsabständen sind jedoch keinesfalls überzogen, sondern nach den vorliegenden Erfahrungen mit bestehenden Anlagen zum Schutz der Anwohner im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung und sonstige Beeinträchtigungen usw. notwendig und angemessen, um auch eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.
Die Marktgemeinde legte aber die Siedlungsabstände nicht so fest, um die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet zu sehr zu beschränken. Im Gegenteil, die Maßgabe, bei der Flächennutzungsplanung der Windenergienutzung substanziellen Raum einzuräumen, ist der Gemeinde deutlich bewusst. Die Gemeinde muss aber auch der Rechtssprechung nach nicht das ermöglichen, was immissionsschutzrechtlich gerade möglich ist, sondern sie kann durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren steuern, um den berechtigten Belangen der Anwohner Rechnung zu tragen. Nach dem Bestreben des Marktes soll die Windkraftnutzung auf möglichst breiter Basis akzeptiert werden, auch in den potenziell betroffenen Nachbargemeinden. Dazu sind die gewählten Siedlungsabstände sinnvoll und notwendig.

Die Maßgabe, der Windkraft substanziellen Raum einzuräumen, ist aber dennoch in vollem Maße berücksichtigt. In den vorgesehenen Konzentrationszonen stehen grundsätzlich Standorte für die Windenergienutzung zur Verfügung, die aufgrund der guten Windhöffigkeit attraktiv für potenzielle Vorhabensträger sein dürften.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kohlberg sollen Konzentrationszonen für eine mögliche Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgewiesen werden. Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend dem relativ geringen Konkretisierungsgrad auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Mit konkreten technischen Details oder konkreten Anlagenstandorten zusammenhängende Aspekte sind nicht Gegenstand der Prüfung in der vorliegenden Flächennutzungsplanung. Diese werden ausführlich in gegebenenfalls zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Anträgen (UVP-Vorprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargelegt. Darüber hinaus werden auch Bestandsdaten, wie beispielsweise zu den Nutzungs- und Vegetationsausprägungen, noch nicht in einem hohen Detaillierungsgrad erhoben. Auch dies ist Gegenstand nachgelagerter Planungsverfahren.

Die folgende Darstellung der Auswirkungen im Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 im Bereich der Kohlberger Höhen.

5.2 Natürliche Grundlagen

Die geplanten Konzentrationszonen liegen im Bereich des Naturraums 070-F Hirschauer Bergländer des Oberpfälzischen Hügellandes.
Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 589 m NN und 489 m NN im Süden der Konzentrationszone 1.

Die Geländeausprägung stellt sich wie folgt dar:
In der Konzentrationszone 1 ist im Norden der Höhenrücken der Kohlberger Höhen ausgeprägt. Von dort fällt das Gelände kontinuierlich nach Süden bzw. Südwesten in Richtung des Talraums des Richtbachs ab.
In der Konzentrationszone 2 ist der Kuppenbereich des Kohlbühls mit 589 m NN der höchste Punkt. Das Gelände fällt von dort in alle Richtungen ab, innerhalb der Konzentrationszone im Wesentlichen nach Nordosten und v.a. nach Nordwesten (bis auf ca. 500 m NN).

Aus geologischer Sicht bestimmen im Norden Obere Rote Konglomerat-Arkose-Folgen (Rotliegendes), im Süden die Formationen des Mittleren Keupers das Planungsgebiet. Aus diesen sind im Wesentlichen Braunerden und Braunerde-Regosole hervorgegangen, die in den exponierten Lagen der Konzentrationszonen vergleichsweise flachgründig ausgeprägt sind.
Im Bereich der Konzentrationszone 1 entwässern die Flächen nach Südwesten zum Richtbach, im Bereich der Konzentrationszone 2 z.T. zum Eichelbach und z.T. zum Klingenbach.
Wasserschutzgebiete gibt es im Bereich der Konzentrationszonen nicht.
Östlich der Konzentrationszone 1 gibt es, deutlich außerhalb der abgegrenzten Konzentrationszone, einen Wasserhochbehälter, der aber nicht mehr durch die Gebietsausweisung tangiert wird.

Auch ansonsten sind keine besonderen wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte einschlägig (Überschwemmungsgebiete, wassersensible Gebiete o.ä.).

5.3 Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen

In den Karten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ sind im verbindlichen Regionalplan keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Bereich der geplanten Konzentrationszonen enthalten. Auch landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht dargestellt. Alle Flächen der Konzentrationszonen liegen aber innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“.
Nach der Waldfunktionskarte für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab sind den Wäldern im Bereich der geplanten Konzentrationszonen keine besonderen Waldfunktionen zugewiesen. Aufgrund der Bestandsausprägung ist die Eigenschaft als Sturmschutzwald für angrenzende Bestände nicht auszuschließen. Dies ist jedoch erst

auf der Ebene eines gegebenenfalls zu beantragenden immissionsschutzrechtlichen Antrags zu prüfen, wenn die genauen Standorte feststehen.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nicht in nennenswertem Maße erfasst worden. Lediglich im Nordwesten der Konzentrationszone 2 reicht der Biotop 6438-1003 etwas in die Konzentrationszone hinein (Feuchtgebietskomplex).

Nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sind gegebenenfalls im Zuge von Einzelgenehmigungsverfahren zu erfassen und entsprechende Auswirkungen zu prüfen. Bei der o.g. genannten Feuchtfläche handelt es sich überwiegend um geschützte Feuchtflächen nach § 30 BNatSchG. Ansonsten dürften nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine Flächen nach § 30 BNatSchG ausgeprägt sein.

5.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

5.4.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, kulturellen Erbes und sonstige Sachgüter

Windkraftanlagen können insbesondere im Bereich von Siedlungen schädliche Einwirkungen auf den Menschen vor allem durch Lärm und optische Reize haben. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen im Vordergrund.
Die Lärmimmissionen werden im Rahmen eines gegebenenfalls zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelnen geprüft. Es sind Schalltechnische Untersuchungen zu erstellen, in denen im Einzelnen nachzuweisen ist, inwieweit die gesetzlichen bzw. gegebenenfalls in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde reduzierten Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu erwarten, dass aufgrund der gewählten Abstände (faktisch mindestens 1.000 m zu allen Arten von Siedlungen) die Immissionsrichtwerte an keinem der Immissionsorte überschritten werden. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch auf der nachgelagerten Planungsebene des Genehmigungsverfahrens zu führen. Eine schalltechnische Begutachtung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da die möglichen Standorte und die Anzahl und die Anlagentypen von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen noch nicht feststehen, sofern überhaupt entsprechende Genehmigungsanträge gestellt werden.

Belastungen durch Infraschall sowie Ton- und Informationshaltigkeit bzw. Impulszuschläge sind bei Windenergieanlagen bei Einhaltung der Abstände nicht in relevantem Maße zu erwarten. Aussagen hierzu sind ebenfalls bei Bekanntwerden konkreter Planungen zu treffen.

Im Hinblick auf den Schattenwurf gelten Beschattungszeiten von weniger als 30 Std. pro Jahr bzw. weniger als 30 Minuten pro Tag als unproblematisch. Dieser wird auf der Ebene eines gegebenenfalls durchzuführenden Einzelgenehmigungsverfahrens, in Abhängigkeit vom exakten Standort, dem Relief und der Höhe der Anlage behandelt. Der Schattenwurf wird dann gutachterlich ebenfalls untersucht. Sofern entspre-

chend den Ergebnissen des Gutachtens erforderlich, ist zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch einzelne Überschreitungen eine Abschaltautomatik vorzusehen, um die oben genannten Beschattungszeiten einzuhalten.

Die Thematik eines möglichen Eiswurfs wird im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft. Mindestabstände zu gefährdeten Objekten sind hier einzuhalten. Nach vorliegenden Erkenntnissen liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen, mit Ausnahme gegebenenfalls der Sendeanlage, keine diesbezüglich besonders empfindlichen Objekte. Die vorhandene Sendeanlage im Bereich der Konzentrationszone 2 ist generell im Hinblick auf ihre uneingeschränkte Funktionsfähigkeit zu berücksichtigen.

Durch die Beanspruchung der Flächen für den Maststandort und die erforderliche Infrastruktur einschließlich der Zufahrten gehen in gewissem Umfang land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen vorübergehend oder dauerhaft verloren. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit angrenzender Grundstücke wird hingegen nicht oder nicht in relevantem Maße beeinträchtigt. Die konkrete Inanspruchnahme wird in einem gegebenenfalls zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Antrags aufgezeigt. In der Größenordnung werden für eine Windkraftanlage max. ca. 0,4 ha Fläche beansprucht.

Wie bereits dargestellt, liegen keine Wasserschutzgebiete im Bereich der geplanten Konzentrationszonen bzw. es sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlich besonders relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dementsprechend sind diesbezüglich keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Vor allem während der Bauzeit kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Mit den Straßenbaulastträgern erfolgt eine Abstimmung auf den nachgelagerten Planungsebenen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die Erholungsfunktion in gewissem Maße beeinträchtigt. Wegeverbindungen bleiben aber erhalten und werden gegebenenfalls sogar aufgewertet. Die tatsächlichen Beeinträchtigungen werden in einem gegebenenfalls durchzuführenden Einzelgenehmigungsverfahren in Abhängigkeit von den tatsächlichen Standorten und der Anzahl der konkret geplanten Windenergieanlagen und der Lage zu den Erholungsbereichen im Detail geprüft. Die ermittelten bzw. gewählten Konzentrationszonen im Bereich der Kohlberger Höhen haben für die landschaftsgebundene Erholung nur eine geringe Bedeutung. Die Frequentierung durch Erholungssuchende ist in den Konzentrationszonen relativ gering. Durch die beiden Konzentrationszonen verläuft der Wallenstein-Tilly-Weg des OWV als übergeordneter Wanderweg und der Wanderweg Goldene Straße des OWV, dazu noch einige örtliche Wanderwege des OWV, Zweigverein Kohlberg. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Wanderwege durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht zu erwarten. Die landschaftlichen Qualitäten sind aufgrund der Strukturierung allenfalls als durchschnittlich zu bezeichnen. Positiv wirkt sich die in den Konzentrationszonen ausgeprägte hohe Reliefierung aus, die auch wertsteigernd im Hinblick auf das Erholungspotenzial der Landschaft wirkt.

Bodendenkmäler sind innerhalb der geplanten Konzentrationszonen, wie erwähnt, nicht ausgeprägt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird der gesetzlichen Meldepflicht entsprochen und die Denkmalschutzbehörden eingeschaltet. Generell sind die denkmalrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Nach dem Bayernviewer Denkmal sind in den geplanten Konzentrationszonen keine Bodendenkmäler vorhanden.

Besondere architektonische oder kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch relevante Objekte oder Ensembles (Burgen, Schlösser, Stadtkulissen) im relevanten, näheren Einflussbereich der geplanten Konzentrationszonen gibt es nicht.

Im weiteren Umfeld liegen überörtlich bedeutsame Kulturobjekte und Landmarken in folgenden Entfernungen:
- Parkstein: 17 km
- Burg Wernberg: 10 km
- Burg Leuchtenberg: 16 km
- Rauher Kulm: 30 km
- Mariahilfberg Amberg: 18 km

Aufgrund der sehr großen Entfernungen sind damit relevante nachteilige Auswirkungen auf diese landschaftlich und kulturhistorisch relevanten Objekte nicht zu erwarten. Eine nähere Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist voraussichtlich nicht erforderlich.

Zusammenfassend betrachtet halten sich die zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen und die Kultur- und Sachgüter innerhalb enger Grenzen. Insbesondere die immissionsschutztechnischen Auswirkungen sind jedoch noch auf den nachgelagerten Planungsebenen detailliert zu untersuchen, wenn die Anlagentypen, die Standorte und die Anzahl der Anlagen feststehen.

5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Aussagen zum speziellen Artenschutz

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es zunächst zu einem unmittelbaren Flächenverlust im Bereich des Maststandorts, der Kranaufstell- und sonstigen Arbeitsbereiche sowie der Zufahrten (dauerhaft oder vorübergehend). Eine abschließende Beurteilung der dadurch hervorgerufenen Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten erfolgt im Rahmen eines gegebenenfalls zu erstellenden Einzelgenehmigungsantrags, wenn die Standorte geplanter Windkraftanlagen im Einzelnen feststehen. Es sind voraussichtlich keine naturschutzfachlich besonders wertvollen bzw. empfindlichen Strukturen betroffen. Es wurden grobe Übersichtsbegehungen der geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 durchgeführt, um einen Überblick darüber zu erhalten, inwieweit naturschutzfachlich relevante Vegetationsstrukturen betroffen sein können.

Die Vegetationsstrukturierung lässt sich wie folgt beschreiben:
Die innerhalb der beiden geplanten Konzentrationszonen überwiegend ausgeprägten Wälder sind als weitgehend homogene Fichten-Kiefernforste zu charakterisieren. Hauptbaumart ist die Fichte, die Kiefer kommt insgesamt untergeordnet, in einzelnen Bereichen, wie im Süden der Konzentrationszone 1, insbesondere in den unteren Hangbereichen, etwas stärker vor. Die dominierenden, fast reinen Fichtenbestände

sind z.T. sehr dicht. Es fehlt dann jegliche Strauch- und Krautschichtausprägung. Laubwaldbestände fehlen praktisch vollständig, abgesehen von wenigen Ausnahmen wie die Flur-Nrn. 750 (teilweise) und 753 der Gemarkung Kohlberg, im westlichen Teil der Konzentrationszone 2. Teilweise sind Laubbäume beigemischt, oder die Bestände befinden sich im Umbau zu Laubbeständen (eher die Ausnahme). Zum Teil findet man an Waldrändern Laubgehölzsäume. In erheblichen Teilen sind die Wälder relativ naturfern, teilweise als nahezu unterwuchsfreie Stangenhölzer ausgebildet.
Besondere Ausprägungen der Bodenvegetation gibt es in den Wäldern nicht. Altbestände findet man nicht. Einzelne ältere Bäume kommen vor.
Die wenigen Bereiche der Konzentrationszonen außerhalb der Wälder sind intensiv genutzt (Acker, Grünland). Derartige Offenbereiche findet man auf einer Teilfläche im südlichen westlichen Bereich der Konzentrationszone 1 (Grünland) und im Nordwesten (Acker), in der Konzentrationszone 2 sind die etwas umfangreicheren offenen Flächen größtenteils als Acker genutzt. Lediglich die Flur-Nrn. 728, 737, 766 und 767 der Gemarkung Kohlberg sind als Grünland intensiv genutzt. Naturbetonte oder naturnahe Strukturen sind praktisch nicht eingestreut. Der Anteil kartierter Biotope ist sehr gering bis nicht vorhanden. Lediglich die Flur-Nr. 785 der Gemarkung Kohlberg (in der Biotopkartierung erfasst) weist mit der Feuchtbrache eine naturbetonte Vegetationsausprägung auf.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass durch die unmittelbare Beanspruchung im Bereich der möglichen Standorte und der Zuwegungen nur vergleichsweise geringwertige Lebensraumstrukturen beansprucht werden. Allerdings sind die detaillierten Eingriffe in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einem gegebenenfalls zu stellenden immissionsschutzrechtlichen Antrag zu ermitteln, wenn die Anlagenstandorte und die Anzahl der Anlagen feststehen.

Schutzgebiete sind in Form des Landschaftsschutzgebiets betroffen. Auf die Regelungen des § 26 BNatSchG und deren Interpretation, inwieweit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gegeben ist (siehe einleitende Ausführungen in Kap. 1), wird verwiesen (zu den Einschränkungen bzw. zu beachtenden Belangen im Hinblick auf das Landschaftsbild seihe Kap. 5.4.3).
Naturschutzgebiete gibt es nicht, auch keine FFH-Gebiete.

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz liegen für den Bereich der Konzentrationszonen noch keine eingehenden Untersuchungen vor.

Wie erläutert, ist im Rahmen eines gegebenenfalls zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans zu einem möglichen Einzelgenehmigungsantrag die Eingriffsregelung anzuwenden. Diese umfasst die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds und deren Bewertung sowie die Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen (wie der Herstellung des Stromeinspeiseanschlusses) sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Wenngleich üblicherweise auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine überschlägige Eingriffsermittlung durchzuführen ist, ist dies bei der Konzentrationszonenausweisung nicht sinnvoll möglich. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder bekannt, wie viele Anlagen welchen Anlagentyps errichtet werden sollen noch wo mögliche Anlagen errichtet werden (siehe hierzu weitere

Ausführungen in Kap. 6), so dass schon alleine der Flächenbedarfs derzeit nicht annähernd genau bestimmt werden kann.

Zusammenfassend betrachtet wird durch die Ausweisung der Konzentrationszonen die Auslösung von Beeinträchtigungen der Pflanz- und Tierwelt planerisch vorbereitet. Durch die Realisierung von Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszonen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen keine besonderen schutzwürdigen Lebensraumstrukturen betroffen. Einzelheiten enthalten die entsprechenden Anlagen zu einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Antrag, in dem alle mit dem Naturschutzrecht zusammenhängenden Anforderungen im Detail abzuarbeiten sind

Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen derzeit ebenfalls keine Erkenntnisse vor, die einer Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen grundsätzlich entgegenstehen. Auf der Ebene eines Einzelgenehmigungsantrags wird die Eingriffsregelung angewandt und der spezielle Artenschutz im Detail dargestellt. Eine weitergehende Betrachtung ist derzeit nicht möglich, da noch nicht feststeht, wie viele Anlagen welchen Anlagentyps an welchen Standorten errichtet werden sollen. Generell fehlen derzeit noch konkrete Vorgaben, in welcher Art und Weise der spezielle Artenschutz auf der Ebene der Flächennutzungsplanung abzuarbeiten ist (siehe obige Ausführungen).

5.4.3 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in dem größeren Bereich der Konzentrationszonen ist durch ein mäßiges bis z.T. starkes Relief mit überwiegend bewaldeten Kuppen und landwirtschaftlich genutzten Tälern und verebneten Lagen gekennzeichnet. Das Nutzungsmosaik aus Wäldern und offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist insgesamt unterschiedlich differenziert ausgeprägt.
Beide Konzentrationszonen liegen im Bereich der sog. Kohlberger Höhen, einem Höhenzug, der sich von Westen vom Rödlasberg nach Osten bis etwa in die Gegend von Neuersdorf hinzieht. Der Höhenzug erhebt sich etwas mehr als 100 Höhenmeter über die umgebende Landschaft.
In der Karte „Schutzgut Landschaftsbild“ als Teilbetrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Region 6 Oberpfalz-Nord ist das Gemeindegebiet Kohlberg praktisch ausschließlich in Stufe 3 (überwiegend mittlere charakteristische landschaftliche Eigenart) eingestuft. Untergeordnete Teile im westlichen Gemeindegebiet sind sogar nur in Stufe 2 (überwiegend geringe Qualitäten) eingestuft.
Zugleich sind die Kohlberger Höhen als Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung gekennzeichnet (siehe Darstellung in der Thematischen Karte 1).
Gemäß dem Merkblatt des StMB „Bauleitplanung für Windenergieanlagen …“ vom 06.04.2023 sind Landschaftsschutzgebiete mit Bereichen um Höhenzüge mit sehr hoher Fernwirkung (nach der oben zitierten Karte im Abstand von 300 m oder 1000 m) als sensibel zu behandelnde Gebiete einzustufen. Welche Verbindlichkeit daraus entsteht, ist nicht nachvollziehbar, da § 26 BNatSchG zunächst unmittelbar gilt.

Der Markt Kohlberg möchte in dem Gebiet in jedem Fall Konzentrationszonen auswiesen, da es sich um die mit Abstand windhöffigsten Gebiete in der Gemeinde handelt und diese auch aus allen sonstigen Gründen (v.a. Siedlungsabstände) geeignet sind.

Zweifellos stellen die Kohlberger Höhen einen landschaftlich dominanten prägenden Höhenrücken dar, so dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, wie praktisch bei allen Windenergieanlagen, erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Weshalb aber beispielsweise markante Bergkuppen nicht als sensible Gebiete in dem Merkblatt aufgeführt sind, ist in keiner Weise nachvollziehbar, da deren visuelle Empfindlichkeit mit Außenwirkungen nach allen Richtungen generell stärker einzuschätzen ist als die diejenige von Höhenrücken, wenngleich auch diese, wie erläutert, hoch ist. Die oben genannte Karte als Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung ist nach hiesiger Ansicht auch nicht vollständig und z.T. sind die Bewertungen nicht nachvollziehbar (z.B. Fehlen des Rotbühl als höchster Berg des Naabgebirge als markante Bergkuppe, Einstufung der Landschaftsbewertung in einigen Bereichen u.a.).
Teilweise werden Landschaftsbereiche hoch eingestuft, nur weil sie z.B. am Rande des Naabtals liegen, ohne dass diese besondere landschaftsästhetische Qualitäten aufweisen. Es handelt sich ohnehin um eine großräumige Betrachtung, die der spezifischen Situation nicht immer gerecht wird. Die Kohlberger Flur, außerhalb der Konzentrationszonen, weist ein relativ attraktives Landschaftsbild auf.

Dennoch ist aufgrund der anlagenspezifischen Wirkfaktoren von modernen Windenergieanlagen mit ihrer erheblichen Höhenentwicklung und der drehenden Rotorenbewegung zwangsläufig und unvermeidbar mit weiträumigen Wirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes zu rechnen, die in Einzelfällen mehr als 10 km wirken können. Im Regelfall stellen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes den gravierendsten Faktor der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter dar. Nur im unmittelbaren Nahbereich werden die Sichtbeziehungen durch Sichtverschattung entsprechend dem Relief sowie der abschirmenden Wirkung durch Wälder erheblich eingeschränkt. Trotz der gegenüber einzelnen Bereichen zu erwartenden weitreichenden Fernwirksamkeit nehmen die Landschaftsbildbeeinträchtigungen mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab. Im unmittelbaren Nahbereich sind in der Konzentrationszone keine landschaftlich, kulturgeschichtlich oder städtebaulich besonders wertvollen bzw. herausragenden Einzelstrukturen oder Ensembles ausgeprägt, zu denen die möglichen Windenergieanlagen in unmittelbare optische Konkurrenz treten könnten. Der Höhenrücken der Kohlberger Höhen ist aber zweifellos markant.

Zusammenfassend betrachtet sind die zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen wie bei allen Windenergieanlagen relativ erheblich. Eine Minderung der Auswirkungen ist nur innerhalb sehr enger Grenzen möglich. Die Empfindlichkeiten des betroffenen Landschaftsausschnitts werden als mittel bis hoch eingeschätzt (wegen der Betroffenheit des Höhenrückens der Kohlberger Höhen). Es sind jedoch keine markanten Denkmäler oder besonderen Landmarken betroffen, die eine besondere Sensibilität aufweisen würden.
Der Markt Kohlberg mit seinen Anteilen des Gemeindegebiets mit gutem bis sehr gutem Winddargebot möchte seinen Beitrag zur Energiewende leisten, und die beiden

Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausweisen. § 26 Abs. 3 BNatSchG enthält keine Einschränkungen für landschaftlich sensible Gebiete. Lediglich Natura 2000-Gebiete und Natur- und Kulturerbestätten sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen.
Erst nach Kenntnis der Anzahl der Anlagen, des Anlagentyps und der Standorte ist eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. In einem gegebenenfalls durchzuführenden Genehmigungsverfahren sind entsprechende Bewertungen vorzunehmen.

5.4.4 Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der begleitenden Maßnahmen (v.a. Herstellung der erforderlichen Verkehrserschließung) werden bisher weitgehend unveränderte Böden versiegelt oder durch Abgrabungen bzw. Aufschüttungen verändert.
Die vorhandenen Bodenprofile werden beseitigt. Die Flächen werden allerdings abgesehen von den Fundamenten im Bereich des unmittelbaren Maststandorts als Schotterbefestigung lediglich teilversiegelt, so dass beispielsweise noch eine gewisse Versickerung möglich ist. Nach dem Waldfunktionsplan für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab sind den Wäldern in den Konzentrationszonen keine besonderen Waldfunktionen zugewiesen.

Oberflächengewässer sind durch die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen nicht unmittelbar betroffen. Durch die zu erwartenden Versiegelungen, überwiegend Teilversiegelungen, wird die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen etwas reduziert, jedoch insgesamt nur relativ geringfügig. Das anfallende Oberflächenwasser wird seitlich versickert.
Bei sachgemäßem Umgang und Wartung sind Beeinträchtigungen des Wirkungspfades Boden-Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten. Die Ausgleichserfordernis für die Beeinträchtigung der abiotischen Ressourcen Boden (unmittelbare flächenbezogene Eingriffe) und Wasser wird auf der Ebene des Einzelgenehmigungsantrags nachgewiesen. Auf Wasserschutzgebiete sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Durch die Versiegelungen wird außerdem das Lokalklima verändert (geringere Luftbefeuchtung, höhere Temperaturspitzen etc.), allerdings in einem derart geringem Maße, dass dies für den Einzelnen nicht spürbar sein wird. Im Vordergrund stehen die positiven Wirkungen der CO2-neutralen und damit klimaentlastenden Energieerzeugung.

5.4.5 Wechselwirkungen

Soweit Wechselwirkungen bestehen, wurden diese bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben (z.B. Versiegelung von Boden mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima).

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Auswahl und Abgrenzung der Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Ausschlusskriterien kann in erheblichem Maße zur Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter beigetragen werden. Insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen werden durch die ausreichend bemessenen Abstände zu den Siedlungen erheblich reduziert.
Eine weitere Minderung der Auswirkungen ist durch die Verwendung lärmarmer Anlagentypen, die Begrenzung der Versiegelung auf den zwingend erforderlichen Umfang (z.B. durch Einsatz entsprechender Krantechnik), gegebenenfalls die Durchführung eines entsprechenden Monitorings im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten, soweit erforderlich, und die detaillierte Standortwahl (Berücksichtigung örtlicher Funktionsbeziehungen und Abstände zu relevanten Lebensräumen) zu erreichen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden im Detail im Einzelgenehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan bzw. gesamte Antragsunterlagen einschließlich sonstiger Gutachten) dargestellt.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie bereits in der Begründung zur Auswahl der Konzentrationszonen innerhalb der ermittelten Potenzialflächen ausführlich dargelegt, bestehen zu den geplanten Konzentrationszonen aufgrund der geringen Windhöffigkeit und u.a. sonstiger Restriktionen wie insbesondere die Abstände zu den Siedlungen u.a. keine sinnvollen Planungsalternativen. Die auszuweisenden Konzentrationszonen erfordern auch eine gewisse Gebietsgröße, da die Errichtung von Einzelanlagen vermieden werden soll. Grundsätzlich wäre es denkbar gewesen, noch umfangreichere Flächen als Konzentrationszonen aus den ermittelten Potenzialflächen auszuweisen. Die gewünschte Abgrenzung ist jedoch Ergebnis eines fundierten, intensiven Auswahlprozesses, der die Schutzinteressen der Bevölkerung berücksichtigt, anderseits aber auch der Windenergienutzung substanziellen Raum einräumt.
Grundlegende Planungsalternativen bestehen deshalb abgesehen von dem Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen (Nullvariante) nicht. Dies wäre aber im Hinblick darauf, der Windkraftnutzung substanziellen Raum einzuräumen, nicht zulässig.

5.7 Verwendete Methodik und Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, entsprechend dem vergleichsweise geringen Konkretisierungsgrad auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Da die konkreten Standorte geplanter Windenergieanlagen, die Anlagentypen und deren Anzahl nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind und im konkreten Genehmigungsantrag dargestellt und betrachtet werden, ist es erforderlich, vorhandene Kenntnislücken und Informationsdefizite im Rahmen eines gegebenenfalls zu stellenden Einzelgenehmigungsantrags (Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung) durch weitergehende Untersuchungen und Begutachtungen zu beheben, soweit dies erforderlich ist. Erhebliche

Konflikte bezüglich der Schutzgüter sind nach den vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen derzeit nicht zu erwarten. Die stärksten Auswirkungen sind, wie bei den meisten Windenergieanlagen, auf das Landschaftsbild zu erwarten. Es sind jedoch auf den weiteren Planungsebenen noch detaillierte Untersuchungen und Betrachtungen erforderlich.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Markt Kohlberg beabsichtigt, mit der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu steuern.
Insgesamt ist die Ausweisung von zwei Konzentrationszonen in einem Umfang von ca. 101 ha geplant (entspricht ca. 3,0 % des Gemeindegebiets). Die durch die Ausweisungen und die Errichtung der Anlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden entsprechend dem (relativ geringen) Konkretisierungsgrad auf der Ebene Flächennutzungsplan einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, soweit dies möglich ist. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen noch detailliertere Betrachtungen durchzuführen, wenn die Standorte, die Anzahl und die geplanten Anlagentypen (insbesondere Höhe, Lage und Anzahl der Anlagen) bekannt sind.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Üblicherweise wird in der Bauleitplanung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans der zu erwartende Kompensationsbedarf überschlägig ermittelt. Dies ist möglich, da in der sonstigen Bauleitplanung die voraussichtliche Flächeninanspruchnahme bei der Ausweisung von Baugebieten (flächige Überprägung) bereits relativ konkret absehbar ist, so dass eine grobe Ermittlung des Ausgleichs-/Ersatzbedarfs möglich ist.
Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan stellt sich die Situation anders dar. Es ist derzeit weder bekannt noch absehbar, ob überhaupt und wie viele Anlagen welchen Typs an welchen Standorten entstehen werden. Dementsprechend kann auch zum momentanen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, welche Eingriffe durch die erforderlichen Erschließungs- und Wegebaumaßnahmen erforderlich sind.
Eine konkrete Bilanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich, und ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu einem gegebenenfalls zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Antrag durchzuführen sowie konkrete Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Eingriffsbewertung Annahmen zu treffen, wie viele Anlagen an welchen Standorten geplant sind, wäre Spekulation. Konkrete Anlagenplanungen sind nicht bekannt.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass pro Windkraftanlage ca. 0,4 ha Fläche dauerhaft beansprucht werden.
Aufgestellt: Pfreimd den 02.05.2023

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

2023_05_02__606__FNP Wind KOhlberg.docx